

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 12/24

Ingolstadt, 27.10.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.01.2026	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrannenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Oberhaunstadt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Oberhaunstadt	105/9	Wohnbaufläche	Nähe Brauereiallee	0,0227	2916
Oberhaunstadt	105/15	Wohnbaufläche	Nähe Beilngrieser Straße	0,0158	2916
Oberhaunstadt	105/16	Wohnbaufläche	Nähe Beilngrieser Straße	0,0048	2916
Oberhaunstadt	105/17	Wohnbaufläche	Nähe Beilngrieser Straße	0,0048	2916
Oberhaunstadt	105/18	Wohnbaufläche	Beilngrieser Straße 107	0,0626	2916

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienhaus mit Doppelgarage und Carport; Baujahr ca. 1965, Sanierung ca. 2013;
Wohnfläche EG ca. 103 qm
Wohnfläche OG ca. 89 qm;

Verkehrswert: 957.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 1.500,00 € (Badmöbel OG)

4.000,00 € (Küche OG)

11.000,00 € (Küche EG)

1.500,00 € (Badmöbel EG)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.